

§ 19 MTDG Physiotherapeutin / Physiotherapeut

MTDG - MTD-Gesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berufsbild und Kompetenzbereich

1. (1) Der Beruf der Physiotherapeutin / des Physiotherapeuten umfasst die Ausübung aller physiotherapeutischen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Therapie, Rehabilitation und Prophylaxe, einschließlich Gesundheitserziehung.
2. (2) Hierzu gehören
 1. 1. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses insbesondere:
 1. a) die Anamnese und Analyse,
 2. b) fachspezifische Befundungsverfahren inklusive Diagnosestellung,
 3. c) die Festlegung von Zielen sowie Planung von Interventionen und Wiederbefundungsparametern,
 4. d) die Durchführung der Interventionen und
 5. e) die Evaluierung und Reflexion;
 2. 2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich physiotherapeutischer Befundung;
 3. 3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;
 4. 4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 21;
 5. 5. im Rahmen des physiotherapeutischen Prozesses zwecks Erreichung der darin festgelegten Ziele die Mitentwicklung und Anpassung von Hilfsmitteln für jene Personen, die von dem/der Berufsangehörigen behandelt werden.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at